

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 22. August 2022

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn L.

gegen

- a) das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 21. April 2016 - 4 Ds 41 Js 15494/15 jug. -,
- b) das Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 23. Mai 2017 - 7 Ns 41 Js 15494/15 jug. -,
- c) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. September 2018 - 2 Rv 26 Ss 145/18 - und
- d) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. November 2018 - 2 Rv 26 Ss 145/18 -

Aktenzeichen: 1 VB 72/18

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG, § 56 Abs. 1 und 2 VerfGHG, Art. 2 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3, 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG, §§ 23 Abs. 1, 67 Abs. 1 LV, § 17 Nr. 2 b) TierSchG

Schlagwörter: Teilweise Unzulässigkeit und im Übrigen offensichtliche Unbegründetheit einer Verfassungsbeschwerde, Nichtbeachtung der Substantiierungsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerdebegründung, Divergenzvorlage, Überbesetzung des Gerichtsspruchkörpers, Begründungspflicht letztinstanzlicher Entscheidungen, Willkürverstoß, Akteneinsicht in Senatsheft

Stichwort:

Teilweise Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde aufgrund nicht hinreichender

Beachtung der Substantiierungsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerdebe-
gründung. Im Übrigen offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde
mangels ersichtlichem Verfassungsverstoß. Kein Verstoß gegen gesetzlichen Richter
wegen fehlerhaft unterbliebener Divergenzvorlage oder „Überbesetzung des Senats“
und kein Verfassungsverstoß durch Begründungsumfang der letztinstanzlichen Ent-
scheidung. Kein Willkürverstoß durch gerichtliche Rechtsansicht zu § 17 Nr. 2 b)
TierSchG. Kein Verfassungsverstoß aufgrund verweigerter Einsicht in das „Senats-
heft“.